

§ 6 Direktor

(1) ¹Der Direktor wird vom Staatsminister auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. ²Die Stelle des Direktors ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Das Präsidium ist im Falle einer Abberufung des Direktors zu hören.

(3) ¹Der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und vertritt die Akademie nach außen. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Akademie. ³Er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel.

(4) ¹Der Direktor erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Akademie. ²Er verpflichtet die nebenamtlichen Dozenten der Akademie. ³Das Präsidium kann dem Direktor weitere Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. ⁴Das Präsidium kann für die Tätigkeit des Direktors Richtlinien aufstellen.